



Auszug aus: <https://corona-ampel.gv.at> - unter „Ampelfarben“ sind die einzelnen Maßnahmen im Detail zu finden

Mindestmaßnahmen (Grün)

Abstand (Grün)

- Abstand: mind. 1 Meter zu haushaltsfremden Personen und anderen (Besucher/-innen-)gruppen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen

Mund-Nasen-Schutz tragen (Grün)

- In allen öffentlichen Verkehrsmitteln
- Beim Betreten von
 - Lebensmitteleinzelhandel, Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten, Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln,
 - Banken,
 - Post und Postpartnern.
- Für Betreiber/-innen und Mitarbeiter/-innen bei Kundenkontakt, wenn der Mindestabstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann, keine andere geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die dem gleichen Schutzniveau entspricht und ein direkter, unmittelbarer, länger dauernder Kontakt besteht (z.B.: Friseursalon, Massagestudio, Nagelstudio).
- Für Kunden/-innen, Besucher/-innen, Patienten/-innen beim Betreten von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialbereichs
 - Öffentliche Apotheken, Pflegeheime, Kranken- und Kuranstalten, Arztpraxen und Ordinationen von Gesundheitsdienstleistern

Ausnahmen

- *Kinder unter 6 Jahren*
- *Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können*

Ambulanzen und Ambulatorien sowie niedergelassener Bereich (Grün)

- Abstandsregeln beim Betreten und während des Aufenthaltes für Patient/-innen sowie Begleitpersonen
- MNS für Patient/-innen sowie Begleitpersonen
- MNS oder geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet für Betreiber/-innen und Mitarbeiter/-innen beim Patientenkontakt



- Umsetzung des einrichtungsspezifischen Hygienekonzeptes für COVID-19
- geplante Konsultationen erfolgen nach Anmeldung bzw. Termin
- Trennung von Infektionsordinationszeiten vom Routinebetrieb

Mindestmaßnahmen (Gelb)

Abstand (Gelb)

- Abstand: mind. 1 Meter zu haushaltsfremden Personen und anderen (Besucher/-innen-)gruppen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen

Mund-Nasen-Schutz tragen (Gelb)

- In allen öffentlichen Verkehrsmitteln
- Beim Betreten von
 - Lebensmitteleinzelhandel, Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten, Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln,
 - Banken,
 - Post und Postpartnern.
- Für Betreiber/-innen und Mitarbeiter/-innen bei Kundenkontakt, wenn der Mindestabstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann, keine andere geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die dem gleichen Schutzniveau entspricht und ein direkter, unmittelbarer, länger dauernder Kontakt besteht (z.B.: Friseursalon, Massagestudio, Nagelstudio).
- Für Kunden/-innen, Besucher/-innen, Patienten/-innen beim Betreten von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialbereichs
 - Öffentliche Apotheken, Pflegeheime, Kranken- und Kuranstalten, Arztpraxen und Ordinationen von Gesundheitsdienstleistern
- Kunden/-innen oder Besucher/-innen in Kundenbereiche von Betriebsstätten (in geschlossenen Räumen), ausgenommen Gastronomie) (gilt voraussichtlich ab 11. September 2020)
- in der Gastronomie für Personal im Service (gilt voraussichtlich ab 11. September 2020)
- bei Kontakt mit Risikogruppen

Ausnahmen

- *Kinder unter 6 Jahren*
- *Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können*



Ambulanzen und Ambulatorien sowie niedergelassener Bereich (Gelb)

- Abstandsregeln beim Betreten und während des Aufenthaltes für Patient/innen sowie Begleitpersonen
 - MNS für Patient/innen sowie Begleitpersonen
 - MNS oder geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet für Betreiber/innen und Mitarbeiter/innen beim Patientenkontakt
 - Umsetzung des einrichtungsspezifischen Hygienekonzeptes für COVID-19
 - geplante Konsultationen erfolgen nach Anmeldung bzw. Termin
 - Trennung von Infektionsordinationszeiten vom Routinebetrieb
-

Mindestmaßnahmen (Orange)

Abstand (Orange)

- Abstand: mind. 1 Meter zu haushaltsfremden Personen und anderen (Besucher/innen-)gruppen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen

Mund-Nasen-Schutz tragen (Orange)

- In allen öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Beim Betreten von
 - Lebensmitteleinzelhandel, Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten, Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln,
 - Banken,
 - Post und Postpartnern.
 - Für Betreiber/innen und Mitarbeiter/innen bei Kundenkontakt, wenn der Mindestabstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann, keine andere geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die dem gleichen Schutzniveau entspricht und ein direkter, unmittelbarer, länger dauernder Kontakt besteht (z.B.: Friseursalon, Massagestudio, Nagelstudio).
 - Für Kunden/-innen, Besucher/innen, Patienten/-innen beim Betreten von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialbereichs
 - Öffentliche Apotheken, Pflegeheime, Kranken- und Kuranstalten, Arztpraxen und Ordinationen von Gesundheitsdienstleistern
 - in der Gastronomie für Personal im Service
 - bei Kontakt mit Risikogruppen
-



- in allen öffentlichen Bereichen in geschlossenen Räumen (inkl. Gastronomie für Gäste außer am Essplatz)
- im Freien: wenn Abstand nicht eingehalten werden kann

Ausnahmen

- *Kinder unter 6 Jahren*
- *Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können*

Ambulanzen und Ambulatorien sowie niedergelassener Bereich (Orange)

- Ambulante Konsultationen sollen - soweit möglich - ohne physischen Kontakt, z.B. telemedizinisch erfolgen (wenn möglich elektronische Übermittlung von Rezepten, elektronische Krankschreibung)
- Abstandsregeln beim Betreten und während des Aufenthaltes für Patient/innen sowie Begleitpersonen
- MNS für Patient/innen sowie Begleitpersonen
- MNS oder geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet für Betreiber/innen und Mitarbeiter/innen beim Patientenkontakt
- Umsetzung des einrichtungsspezifischen Hygienekonzeptes für COVID-19
- geplante Konsultationen erfolgen nach Anmeldung bzw. Termin
- Trennung von Infektionsordinationszeiten vom Routinebetrieb

Mindestmaßnahmen (Rot)

Abstand (Rot)

- Abstand: mind. 1 Meter zu haushaltsfremden Personen und anderen (Besucher/innen-)gruppen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen

Mund-Nasen-Schutz tragen (Rot)

- In allen öffentlichen Verkehrsmitteln
- Beim Betreten von
 - Lebensmitteleinzelhandel, Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten, Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln,
 - Banken,
 - Post und Postpartnern.
- Für Betreiber/innen und Mitarbeiter/innen bei Kundenkontakt, wenn der Mindestabstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann, keine andere



geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die dem gleichen Schutzniveau entspricht und ein direkter, unmittelbarer, länger dauernder Kontakt besteht (z.B.: Friseursalon, Massagestudio, Nagelstudio).

- Für Kunden/-innen, Besucher/innen, Patienten/-innen beim Betreten von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialbereichs
 - Öffentliche Apotheken, Pflegeheime, Kranken- und Kuranstalten, Arztpraxen und Ordinationen von Gesundheitsdienstleistern
- Kunden/innen oder Besucher/innen in geschlossenen Räumen (Kundenbereiche von Betriebsstätten, ausgenommen Gastronomie)
- in der Gastronomie für Personal im Service
- bei Kontakt mit Risikogruppen
- in allen öffentlichen Bereichen in geschlossenen Räumen (inkl. Gastronomie für Gäste außer am Essplatz)
- im Freien: wenn Abstand nicht eingehalten werden kann
- Empfehlung (an die Allgemeinheit) auch bei privaten Treffen, wenn Abstand nicht eingehalten werden kann

Ausnahmen

- *Kinder unter 6 Jahren*
- *Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können*

Ambulanzen und Ambulatorien sowie niedergelassener Bereich (Rot)

- Konsultation in der Ordination möglichst nur bei unbedingt erforderlichen dringlichen Gesundheitsbedarfen
- Aufenthaltszeiten minimieren
- Abstandsregeln beim Betreten und während des Aufenthaltes für Patient/innen sowie Begleitpersonen
- MNS für Patient/innen sowie Begleitpersonen
- MNS oder geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet für Betreiber/innen und Mitarbeiter/innen beim Patientenkontakt
- Umsetzung des einrichtungsspezifischen Hygienekonzeptes für COVID-19
- geplante Konsultationen erfolgen nach Anmeldung bzw. Termin
- Trennung von Infektionsordinationszeiten vom Routinebetrieb